

# I N H A L T

Nr.		Seite
12. 29. VI. 81 II ZR 142/80	Wiederaufleben der Haftung des Kommanditisten, der seine Haftsumme eingezahlt hatte, wenn er seinen Kommanditanteil abtritt und im Handelsregister kein auf die Rechtsnachfolge hinweisender Vermerk eingetragen wird . . .	82
13. 1. VII. 81 VIII ZR 168/80	Erhält das gewerbliche Unternehmen des Gemeinschuldners, das mit dem Stromlieferanten einen Sonderabnehmervertrag geschlossen hatte, auch nach Konkurseröffnung Strom geliefert, so kann dem Umstand, daß der Konkursverwalter sich nicht ausdrücklich gemäß § 17 KO erklärt hatte, nicht ohne weiteres entnommen werden, er habe stillschweigend Erfüllung des Vertrages gewählt . . . . .	90
14. 1. VII. 81 IV a ZR 201/80	Widerruft der Versicherungsnehmer das Bezugsrecht aus einer von ihm abgeschlossenen Lebensversicherung durch Testament und zeigt er dies dem Versicherer nicht an, dann wird der Widerruf nicht wirksam . . . . .	95
15. 1. VII. 81 IV b ZB 659/80	<p>a) Der Soldat auf Zeit erwirbt eine alternativ ausgestaltete Versorgungsaussicht, die dem öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich unterliegt.</p> <p>b) Die Versorgungsaussicht des Zeitsoldaten ist in entsprechender Anwendung des § 1587 b Abs. 2 BGB im Wege des sogenannten Quasi-Splittings auszugleichen.</p> <p>c) Die Versorgungsaussicht des Zeitsoldaten ist mit dem Wert seines Anspruchs auf Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bewerten. Dies gilt auch dann, wenn der Ausgleichspflichtige nach Ende der Ehezeit Beamter oder Berufssoldat wird. Ein schuldrechtlicher Versorgungsausgleich ist insoweit nicht vorzubehalten . . . . .</p>	100

16. 2. VII. 81  
III ZR 8/80
- Es ist eine Frage der Auslegung des Darlehensvertrages, ob der Kreditnehmer, wenn er das Darlehen nach § 247 Abs. 1 Satz 1 BGB vorzeitig kündigt, ein vereinbartes Disagio in vollem Umfange oder nur in Höhe des auf die verkürzte Laufzeit entfallenden Anteils schuldet. Das Kündigungsrecht wird nicht dadurch beschränkt (§ 247 Abs. 1 Satz 2 BGB), daß der Kreditnehmer nach dem Inhalt des Darlehensvertrages auch bei dessen vorzeitiger Beendigung das Disagio in voller Höhe tragen muß 124
17. 3. VII. 81  
I ZR 127/79
- Wettbewerbswidrige Laienwerbung für Gripemittel . . . . . 130
18. 3. VII. 81  
V ZR 100/80
- Zur Frage der Erhöhung eines 1958 vereinbarten Erbbauzinses, wenn die Vertragsparteien damals weiter vereinbart haben, der Erbbaurechtsbesteller könne statt des festgesetzten Geldbetrages jeweils eine bestimmte Menge Roggen verlangen . . . . . 135

*Zimmer*

HEFT 2

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES  
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES  
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

---

ENTSCHEIDUNGEN  
DES BUNDESGERICHTSHOFES  
IN ZIVILSACHEN

81. BAND

*2-103*

1981



CARL HEYMANNS VERLAG KG  
KÖLN · BERLIN